

# Weisung 202012007 vom 11.12.2020 – Rechtsfolgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – aufenthaltsrechtliche Regelungen nach Ablauf der Übergangszeit

**Laufende Nummer:** 201600000

**Geschäftszeichen:** GR 1 – AZ: II-1101

**Gültig ab:** 11.12.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 201812005 - Rechtsfolgen der Austrittserklärung Großbritanniens aus der Europäischen Union;
- Weisung 201904001 vom 04.04.2019 – Rechtsfolgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – Vorbereitungen auf Austritt ohne Austrittsabkommen (harter Brexit);
- Weisung 201910001 vom 09.10.2019 – Rechtsfolgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – aufenthaltsrechtliche Regelungen bei einem Austritt ohne Austrittsabkommen

---

**Die Regierung des Vereinigten Königreichs (VK) erklärte den Austritt aus der Europäischen Union (EU). Nach Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020, gelten für Staatsangehörige aus dem VK sowie ihre Familienangehörigen und nahestehende Personen Besonderheiten hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Stellung.**

## 1. Ausgangssituation

Das VK trat zum 1. Februar 2020 aus der EU aus. In diesem Zusammenhang wurde zwischen der EU und dem VK ein Austrittsabkommen geschlossen, das seitdem in Kraft ist. Gemäß diesem Abkommen gilt seit dem 01. Februar 2020 ein Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020. Während dieses Zeitraums ändert sich an der Rechtsstellung der in Deutschland lebenden britischen Staatsangehörigen nichts. Dies gilt auch für britische Staatsangehörige, die erst während des Übergangszeitraums nach Deutschland gezogen sind und sich hier freizügigkeitsberechtigt aufgehalten haben. Das bisherige EU-Recht gilt entsprechend Artikel 126 ff. des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem VK während des Übergangszeitraums fort.

Mit Ablauf des Übergangszeitraums, also ab dem 01. Januar 2021, ändert sich die Rechtslage. Durch die Regelungen im Austrittsabkommen sowie durch das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht am 23. November 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und am 24. November 2020 in Kraft (BGBl. Teil Nr. 53, Seite 2416), gelten unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Regelungen für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sowie nahestehenden Personen.

## 2. Auftrag und Ziel

Die Ausführungen in dieser Weisung dienen der Vereinfachung im Bearbeitungsprozess. Mit ihnen werden Vorgaben gemacht, die bei der Umsetzung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen durch den Austritt des VK aus der EU unterstützen sollen. Inhaltlich betrifft die Weisung alle britische Staatsangehörigen sowie deren Familienangehörige und nahestehenden Personen.

## 3. Einzelaufträge

Aufgrund der Regelungen des Austrittsabkommens und der geänderten Rechtsgrundlagen im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) ist ab dem 01. Januar 2021 für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sowie nahestehende Personen wie nachstehend beschrieben zu verfahren.



Zur Berücksichtigung der Statusrechte von Briten und ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nach dem Austrittsabkommen bestehen, werden im FreizügG/EU Regelungen geschaffen. Hierin werden die an den jeweiligen nationalen Gesetzgeber gerichteten Regelungsaufträge umgesetzt. Mit den erfolgten Änderungen ist der Anwendungsbereich des FreizügG/EU klarer und es werden Begriffe zentral definiert.

Nach der Änderung im FreizügG/EU ist zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden:

a) Britische Staatsangehörige, die erstmals ab dem 01. Januar 2021 nach Deutschland einreisen, sind wie andere Drittstaatsangehörige und somit nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zu behandeln. Es gelten diesbezüglich grundsätzlich keine abweichenden Sonderregelungen. Ausnahmen können nachreisende Personen zu den unter genannten Personen sein.

b) Für britische Staatsangehörige, die sich bis 31. Dezember 2020 im Einklang mit dem Unionsrecht in Deutschland aufgehalten haben und weiter hier wohnen, gelten die geänderten Regelungen des FreizügG/EU. Allerdings müssen die Rechte in Deutschland erworben worden sein. Mit dem Austrittsabkommen wurde das grundsätzliche Ziel verfolgt, dass die britischen Staatsangehörigen, die bis 31. Dezember 2020 in einem Mitgliedstaat der EU wohnten, weiterhin in diesem Staat leben dürfen (z. B. in Frankreich entstandene Rechte kommen in Deutschland nicht zur Anwendung).

Aufgrund einer Vielzahl möglicher Fallgestaltungen wird für eine detaillierte Darstellung auf die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat verwiesen. Nachstehend werden auszugsweise die häufigsten Anwendungsbereiche dargestellt:

aa) Für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sowie nahestehende Personen, die sich bis 31. Dezember 2020 in Deutschland rechtmäßig aufgehalten haben, ergeben sich die aufenthaltsrechtlichen Regelungen somit weiterhin aus dem Austrittsabkommen bzw. dem FreizügG/EU. Nach den Regelungen des FreizügG/EU kann jedoch auch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) den britischen Staatsangehörigen eine günstigere Rechtstellung vermitteln. Bei Begünstigten nach dem Austrittsabkommen kann dies insbesondere bei einer Blauen Karte EU und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU der Fall sein. Die entsprechenden Aufenthaltstitel nach dem AufenthG werden von den Ausländerbehörden auf Antrag erteilt. Britische Staatsangehörige haben grundsätzlich auch ein Daueraufenthaltsrecht, sobald sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat. Zeiten vor und nach dem 01. Januar 2021 werden zusammengerechnet.

bb) Sofern britische Staatsangehörige eine weitere Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen, fallen diese zwar grundsätzlich unter die Regelungen des Austrittsabkommens, genießen aber zusätzlich wegen der Staatsangehörigkeit dieses anderen EU-Mitgliedstaates die Rechte des FreizügG/EU. Für britische Staatsangehörige die vor Ablauf des 31. Dezember 2020 zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gelten die Regelungen des Austrittsabkommens in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht nicht. Ihnen werden auch keine weiteren aufenthaltsrechtlichen Dokumente ausgestellt.

cc) Je nach Dauer der Abwesenheit aus Deutschland, kann auch für in der Vergangenheit erworbene Rechte das Austrittsabkommen bzw. das FreizügG/EU Anwendung finden. Dies kann, je nach Dauer der Abwesenheit (bei Daueraufenthaltsberechtigten bis fünf Jahre, bei noch nicht zum Daueraufenthalt Berechtigten bis zu sechs Monaten in bestimmten Fällen bis zu zwölf Monaten) auch gegeben sein, wenn derjenige zwar am 31. Dezember 2020 nicht in Deutschland gewohnt hat, aber bereits davor Rechte in Rahmen der Freizügigkeit in Deutschland entstanden sind. Dies gilt auch für Familienangehörige sowie nahestehende Personen im Sinne des FreizügG/EU, die zu dementsprechend berechtigten Briten noch nachziehen. Entscheidend hierbei ist, dass die betroffenen Personen bis zum 31. Dezember 2020 in einem entsprechenden Verhältnis zu dem eigentlichen Rechteinhaber gestanden haben müssen; eine Ausnahme hiervon sind nachgeborene und nachadoptierte Kinder. In diesen Fällen muss allerdings das Sorgerecht vorliegen, sofern das Kind nur einen Elternteil hat, der Rechteinhaber ist und der andere Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Britische Staatsangehörige, ihre Familienghörigen und nahestehende Personen, deren aufenthaltsrechtliche Stellung sich aus dem Austrittsabkommen sowie dem FreizügG/EU ableitet, haben grundsätzlich einen gleichen aufenthaltsrechtlichen Status wie EU-Bürger, so dass ein Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II entsprechend zu klären ist (vgl. §16 Absatz 5 FreizügG/EU).

#### **4. Info**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die [Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich – Europäische Union](#) zu den aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen nach dem Austritt des VK aus der EU erstellt. Sie betreffen die Rechtsstellung von britischen Staatsangehörigen, ihren Familienangehörigen und den nahestehenden Personen ab dem 01. Januar 2021. Weitere klarstellende

Ausführungen finden sich auch auf Homepage des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit [Fragen und Antworten zum Brexit](#).

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift